

# Satzung des Heinrich Cotta Club e.V.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heinrich Cotta Club e.V.“.
- (2) Er wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden eingetragen.
- (3) Der Verein ist unmittelbarer Rechtsnachfolger des FDJ-Studentenclubs „Heinrich Cotta Club“.
- (4) Als Gründungstag gilt der 29. Oktober 1986.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Tharandt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; beginnend am 1.1. und endend mit dem 31.12.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele**

- (1) Der Heinrich Cotta Club e.V. ist ein selbständiger und unabhängiger Verein.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung des studentischen Lebens und der Pflege forstlicher Traditionen nach §52 AO Abs.2. Er leistet dies ideell, materiell und praktisch. Der Verein ist Kommunikationszentrum für Studierende und Mitarbeiter der TU Dresden. Darüber hinaus fördert er die Jugendarbeit im Weißeritztalkreis, besonders in der Stadt Tharandt.  
Er führt kulturelle, bildende und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen durch. Dies kann auch die Unterstützung anderer natürlicher oder juristischer Personen bei der Durchführung ebensolcher betreffen. Der Verein bedient sich innerhalb seiner Aufgaben aller zu Geboten stehenden Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Verein finanziert sich aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Beiträgen und Erlösen von durchgeführten Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur insoweit, als sie der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen kostenlos teilzunehmen.

Ausnahmen von der Regelung werden vom Vorstand beschlossen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Anordnungen einzuhalten und durchzuführen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortungsbewusst mit den finanziellen, materiellen und ideellen Werten des Vereins umzugehen.

(6) Die Mitglieder sind im Sinne der Satzung zur Mitarbeit verpflichtet.

(7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben - auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft - keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Erlangen der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme als aktives Mitglied ist nur für Personen möglich, welche an einer Universität oder Hochschule in Dresden immatrikuliert sind und aktiv den Zwecken des Vereins dienen. Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich während einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Aufnahme befindet die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt vorläufig für eine in der Geschäftsordnung geregelten Probezeit. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über den weiteren Verbleib im Verein. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Sollte ein Mitglied aufgrund §6 Abs. 1d, seinen Status als aktives Mitglied verlieren, so besteht die Möglichkeit, dass sein Status als solches erhalten bleibt, wenn dieses weiterhin aktiv am Vereinsleben gem. §4 teilnimmt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss einmal jährlich, zum 1. Quartal des Geschäftsjahres, erneuert werden.

(3) Die Fördermitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen möglich. Der Antrag muss schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, welche darüber befindet. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung geregelt ist. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch den Tod (bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit);

b. durch schriftliche Austrittserklärung;

c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, bei wiederholtem Satzungsverstoß, unehrenhaftem Verhalten, mutwilliger Schädigung des Ansehens des Vereins und bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr (wenn nach einer angemessenen Friststellung durch den Vorstand keine Zahlung erfolgt) durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich festzuhalten.

d. durch rechtsgültige Exmatrikulation an der Universität oder Fachhochschule an welcher das Mitglied immatrikuliert war, und die Mitgliedschaft nicht gem. §5, Abs. 2 verlängert wurde

f. durch §5. Abs.2 die aktive Mitgliedschaft nicht durch die Mitgliederversammlung verlängert wurde.

(2) Verbindlichkeiten im Falle eines Ausschlusses gem. §5 und § 6, Abs. 1b, 1c und 1d bleiben bestehen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus:

der\*m Vorsitzende\*n,

der\*m Stellvertreter\*in,

der\*m Gastronomiechef\*in,

der\*m Werbechef\*in/ Schriftführer\*in,

der\*m Schatzmeister\*in,

der\*m Techniker\*in.

(3) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand wird jedes Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Wahl passiert durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Bankvollmacht besitzen vier Vorstandsmitglieder, bestehend aus dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Zugriff auf das Konto ist nur mit Unterschriften zweier Bankvollmachtbesitzer möglich. Eine Bankkarte darf nur für Kontoauszüge bestimmt sein.

(7) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, außerhalb der Tagesgeschäfte Verbindlichkeiten bis zu einer in der Geschäftsordnung festgelegten Obergrenze ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung einzugehen.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins;
- b. die Information der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung über geplante Aktivitäten;
- c. die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes zur Halbzeit und zum Ende des Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung;
- d. die Abfassung eines Kassenberichtes im letzten Quartal des Geschäftsjahres;
- e. den Abschluss von Verträgen ;
- f. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung;
- g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der

Jahreshauptversammlung.

h. weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(10) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus besonderem Grund durch die Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit abgewählt werden.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird durch die Mitgliederversammlung sein Nachfolger gewählt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist eine regelmäßig stattfindende Versammlung der aktiven Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit laut Satzung kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter in Textform einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung beinhaltet die Tagesordnungspunkte. Der Termin für Mitgliederversammlungen wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt. Nach Möglichkeit sollte er in der vorangegangenen Sitzung mit den Mitgliedern abgestimmt worden sein. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Monat einberufen zu werden. Ausnahme ist die Vorlesungsfreie Zeit der Fachrichtung Forstwissenschaften der TU-Dresden. Die Mitgliederversammlung findet in den Räumlichkeiten des Heinrich-Cotta-Clubs e.V. statt.

(2) Die Tagesordnungspunkte werden während der Mitgliederversammlung vorgetragen und können von den Teilnehmern dieser jederzeit ergänzt werden.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Mit Genehmigung des Vorstandes können Gäste teilnehmen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform.

(4) Der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven

Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit, soweit es nicht in der Satzung anders festgehalten ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art des Abstimmvorganges. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies fordern, geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aufheben, soweit sie nicht bereits getätigte, für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte betreffen.

(9) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei aktive Mitglieder, welche keinen Vorstandsposten inne haben, zur Kassenprüfung im letzten Quartal des Geschäftsjahres.

(10) Vor der Wahl des neuen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des noch amtierenden Vorstandes.

(11) Einmal im Jahr wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter in Textform einberufen. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und sollte im Januar stattfinden. Die Jahreshauptversammlung findet in den Räumlichkeiten des Heinrich-Cotta-Clubs e.V. statt. Wesentliche Teile der Jahreshauptversammlung sind unter anderem die Finanzprüfung und der Rechenschaftsbericht.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen ungeteilt an den „Förderverein Forstbotanischer Garten e.V.“.

(3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen einem neu zu gründenden Verein mit gemeinnützigem Zweck überschrieben, der sich der Wahrung der forstlichen Traditionen verschreiben und das studentische Miteinander fördern will. Sollte dies nicht geschehen, geht das Vermögen ungeteilt an den „Förderverein Forstbotanischer Garten e.V.“.

## **§ 12 Satzungsbeschluss**

Die vorliegende Satzung wurde vom Vorstand der Mitgliederversammlung am 27.04.2022 vorgelegt und am 27.04.2022 von dieser beschlossen.